

M E R K B L A T T

betreffend die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen

I. Entscheidungen über Verfahren die vor dem 01.03.2001 Rechtskraft erlangt haben:

Diese "alten" Scheidungsurteile unterliegen weiterhin dem Anerkennungsverfahren nach Artikel 7 Familienrechtsänderungsgesetz (FamRÄndG).

Ein von einem ausländischen Gericht ausgesprochenes Scheidungsurteil ist danach für den deutschen Rechtsbereich erst dann wirksam, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Eine unter Wahrung der Ortsform im Ausland geschlossene Ehe eines Deutschen ist gemäß Artikel 11 Absatz 1 EGBGB als rechtsgültig anzusehen. Sie stellt jedoch eine Doppelehe dar, wenn eine vorangegangene Ehe dieses Deutschen durch eine noch nicht anerkannte ausländische Entscheidung in Ehesachen bisher nur nach ausländischem Recht aufgelöst ist.

Die Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils sollte deshalb in jedem Fall

- vor Eingang einer neuen Ehe,
- bei Wiederannahme des Geburtsnamens

vorgenommen werden.

Örtlich zuständig ist die Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder – falls sich keiner der Ehegatten in Deutschland aufhält – des Bundeslandes, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll. Wenn keiner der Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland hat und eine neue Ehe im Ausland geschlossen werden soll, ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin zuständig:

Salzburger Straße 21/25

10825 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 9013-0

Fax: +49 (0) 30 / 9013-2000

E-Mail: poststelle@senjust.verwalt-berlin.de

Der Antrag auf Anerkennung des ausländischen Urteils sollte über die zuständige deutsche Auslandsvertretung gestellt werden, die über das entsprechende Antragsformular verfügt. Bitte füllen Sie dieses sorgfältig aus und fügen die vorgeschriebenen Dokumente bei.

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig und dauert in der Regel ab Eingang bei der deutschen Landesjustizbehörde sechs bis neun Wochen.

II. Entscheidungen über Verfahren die ab dem 01.03.2001 Rechtskraft erlangt haben:

Sofern das Scheidungsverfahren nach diesem Zeitpunkt bei einem Gericht eines EU-Mitgliedsstaates (außer Dänemark) eingeleitet worden ist, bedarf es aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten ("Brüssel-II-Verordnung") keines förmlichen Anerkennungsverfahrens mehr.

Antragsteller können sich für diese vereinfachte Verfahren nunmehr direkt an das für sie zuständige deutsche Standesamt wenden.

Die Verordnung findet in der Regel auch für Urteile Anwendung, deren Verfahren bereits vor dem 01.03.2001 anhängig gemacht wurden, die jedoch erst ab dem 01.03.2001 rechtskräftig geworden sind.

Das Scheidungsurteil muss in das Deutsche übersetzt werden und einen Rechtskraftvermerk bzw. eine Bescheinigung nach Art. 33 der EU-Verordnung 1347/2000 enthalten. Verlangen Sie deshalb bitte "la debida certificación conforme al Art. 33 del Reglamento (CE) No. 1347/2000 del Consejo de 29 de mayo 2000 relativo a la competencia, el reconocimiento y la ejecución de resoluciones judiciales en materia matrimonial y de responsabilidad parental sobre los hijos comunes", Fundstelle Diario Oficial No. L 160 de 30/06/2000 p. 0019-0036.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Wohnort zuständige deutsche Auslandsvertretung.